Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch – Erschließungsbeitragssatzung –

vom 17. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschlie-
	ßungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch – Erschließungsbeitragssatzung –
Artikel 2	Neubekanntmachung
Artikel 3	In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBI. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBI. S. 333) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 17.02.2005 folgende

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch - Erschließungsbeitragssatzung –

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch

Die Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch – Erschließungsbeitragssatzung – vom 24. Februar 2000 wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Nr. 10 wird die Angabe "der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)" durch die Angabe "dieser Satzung" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach der Nr. 10 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (Sächs-BO).

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Satz "Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)." gestrichen

3. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe "der SächsBO" durch die Angabe "dieser Satzung (§ 6 Abs. 3)" ersetzt.

- 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "der SächsBO" durch die Angabe "dieser Satzung (§ 6 Abs. 3)" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe "der SächsBO" durch die Angabe "dieser Satzung (§ 6 Abs. 3)" ersetzt.

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Stadt Heidenau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch – Erschließungsbeitragssatzung – in der ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung geltenden Fassung im "Heidenauer Journal" bekannt machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau, den 18. Februar 2005

Jacobs Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den 18. Februar 2005

Jacobs Bürgermeister